

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 14. März** **2003**

Datum	Inhalt	Seite
25.2.2003	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen über die förmliche Festlegung städtebaulicher Entwicklungsbereiche 2131-3-1-I, 2131-3-2-I, 2131-3-3-I, 2131-3-4-I	164
11.3.2003	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	165
11.3.2003	Verordnung über die Gewährung von Stellszulagen (Bayerische Stellszulagenverordnung – BayStZulV) 2032-2-10-F	166
11.3.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste 220-1-WFK	171
27.2.2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung 215-4-1-1-I	172

2131-3-1-I, 2131-3-2-I, 2131-3-3-I, 2131-3-4-I

**Verordnung
zur Aufhebung von
Verordnungen über die förmliche Festlegung
städtebaulicher Entwicklungsbereiche**

Vom 25. Februar 2003

Auf Grund des § 235 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl I S. 1250), in Verbindung mit § 171 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Gemeinde Rödental vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 35, BayRS 2131-3-1-I) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs in der Stadt Bayreuth vom 21. März 1974 (GVBl S. 126, BayRS 2131-3-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 9), wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Alter Flugplatz“ in der Stadt Augsburg vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 626, BayRS 2131-3-3-I), wird aufgehoben.

§ 4

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Kempten-West“ in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 24. Oktober 1974 (GVBl S. 628, BayRS 2131-3-4-I) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

München, den 25. Februar 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 11. März 2003

Auf Grund von Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), sowie Art. 52 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte - KWBG - (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2000 (GVBl S. 943), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Diese Frist kann angemessen verlängert werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen.“

2. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Ansparung des Erholungsurlaubs

¹Nicht eingebrachter nach § 3 zustehender Erholungsurlaub kann auf Antrag angespart werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. ²Die Ansparung ist nur zulässig für den 15 Tage übersteigenden Teil des Erholungsurlaubs eines Kalenderjahres. ³Ein nach Satz 1 angesparter Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ablauf des dritten Jahres, das auf das Urlaubsjahr folgt, einzubringen. ⁴§ 4 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

3. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung ist auf den Erziehungsurlaub anzurechnen, soweit nicht die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalles nach § 1 Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes unbillig ist.“

4. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird „Abs. 1“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

5. § 26 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(3) Auf den angesparten Erholungsurlaub der Urlaubsjahre bis einschließlich des Jahres 2002 ist § 11 in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

München, den 11. März 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-2-10-F

**Verordnung
über die Gewährung von Stellenzulagen
(Bayerische Stellenzulagenverordnung – BayStZulV)**

Vom 11. März 2003

Auf Grund von

1. § 44 Abs. 3 und § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3082),
2. Nr. 13a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz),
3. Art. IX § 21 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) und
4. § 8 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928)

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt 1

**Gewährung einer Stellenzulage
an hauptamtliche Lehrkräfte
bei verwaltungseigenen Aus- und Fort-
bildungseinrichtungen**

§ 1

(1) Beamten des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richtern, Staatsanwälten und Landesanwälten, die hauptamtlich als Lehrende in der Ausbildung von Nachwuchskräften oder der dienstlichen Fortbildung oder in einer sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Aus- oder Fortbildung verwendet sind, wird eine Stellenzulage (Lehrzulage) gewährt, wenn sie zu einer Lehrtätigkeit von wöchentlich mehr als zehn Unterrichtsstunden verpflichtet sind (Mindestlehrverpflichtung).

(2) Eine Lehrzulage wird nicht gewährt, wenn die Wahrnehmung der hauptamtlichen Lehrtätigkeit bei der Bewertung des Amtes berücksichtigt worden ist oder zu den herkömmlichen Aufgaben der Lehrenden gehört.

(3) Für Lehrende, die nach § 6 BBesG verringerte Dienstbezüge erhalten, gilt eine im gleichen Verhältnis verringerte Mindestlehrverpflichtung.

§ 2

(1) ¹Lehrtätigkeit im Sinn dieses Abschnitts ist die Vermittlung vorwiegend theoretischen Wissens als Lehrende an der Bayerischen Beamtenfachhochschule, an anderen verwaltungseigenen Schulen, sonstigen Ausbildungs- oder Fortbildungsstätten, als Lehrende im Rahmen von geschlossenen Lehrgängen oder als Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare, Rechtspraktikanten oder sonstige Nachwuchskräfte. ²Als geschlossene Lehrgänge gelten solche mit vorgeschriebenem festen Lehrplan und Lehrgangsziel.

(2) Als Lehrtätigkeit gelten nicht eine vorwiegend praktische Ausbildungstätigkeit (auch in Lehrwerkstätten), eine Ausbildung am Arbeitsplatz sowie die Unterweisung und Anleitung an Einrichtungen, Maschinen, Geräten, Waffen und sonstigen Ausbildungsgegenständen.

§ 3

(1) ¹Die Lehrzulage beträgt bei einer Verpflichtung zur Lehrtätigkeit von wöchentlich mindestens

20 Unterrichtsstunden 76,69 €,

15 Unterrichtsstunden 56,24 €,

11 Unterrichtsstunden 38,35 €

im Monat. ²Bei Beamten des mittleren Dienstes treten an die Stelle dieser Beträge die Beträge von 66,47 €, 51,13 € und 33,23 € und bei Beamten des einfachen Dienstes die Beträge von 51,13 €, 38,35 € und 25,56 €.

(2) Als Unterrichtsstunde im Sinn des Abs. 1 gilt ein Unterricht von 45 Minuten.

(3) Der Höchstsatz der Lehrzulage nach Abs. 1 Satz 1 gilt für die hauptamtlichen Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtspraktikanten bereits dann, wenn die Verpflichtung zur Lehrtätigkeit mindestens 17 Unterrichtsstunden beträgt.

(4) ¹Bei teilzeitbeschäftigten Beamten sind die Mindestunterrichtsstunden nach Abs. 1 Satz 1 entsprechend dem Grad der Teilzeitbeschäftigung zu kürzen. ²Ebenso ist die Höhe der Lehrzulage gemäß § 6 BBesG entsprechend dem Grad der Teilzeitbeschäftigung zu kürzen.

(5) Sofern eine Verpflichtung zur Lehrtätigkeit von wöchentlich feststehenden Unterrichtsstunden wegen der Art der Lehrtätigkeit nicht festgelegt werden kann, wird die Höhe der Zulagen durch die zuständige oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung des zeitli-

chen Umfangs der Lehrtätigkeit im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, im Übrigen im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde getroffen.

§ 4

¹Die Lehrzulage wird nicht gewährt neben

1. einer anderen Stellenzulage, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung ausgebracht ist,
2. einer Erschwerniszulage mit festem Monatsbetrag,
3. einer Zulage, Zuwendung oder sonstigen Vergünstigung, die in anderen als in besoldungsrechtlichen Vorschriften geregelt oder zugelassen ist und für die hauptamtliche Lehrtätigkeit gewährt wird.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 wird die Lehrzulage neben einer Stellenzulage nach den Nrn. 9 oder 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in Höhe der Hälfte der insoweit einheitlich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu berechnenden Lehrzulage gewährt.

§ 5

(1) ¹Im Rahmen einer Tätigkeit, für die eine Lehrzulage gewährt wird, wird eine zusätzliche Lehr- und Prüfungsvergütung oder ein zusätzliches Vortragshonorar nicht gewährt. ²Das gilt nicht für Lehr- oder Prüfungstätigkeiten, die nicht zur hauptamtlichen Lehrtätigkeit gehören, für welche die Lehrzulage gewährt wird.

(2) ¹Durch die Lehrzulage werden alle mit der zulageberechtigenden Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten. ²Ansprüche nach dem Reisekostenrecht bleiben davon unberührt.

Abschnitt 2

Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

§ 6

(1) ¹Die in der **Anlage** aufgeführten Lehrkräfte, die eine der in § 78 Satz 1 BBesG genannten besonderen Funktionen ausüben, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion eine Stellenzulage. ²Die Höhe der Stellenzulage ergibt sich aus der Anlage.

(2) ¹Die Stellenzulage wird nur gewährt, wenn die Lehrkraft die Funktion für mindestens einen Monat wahrnimmt. ²Die Wahrnehmung der Funktion muss, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mindestens fünfzehn v.H. der auf dem jeweiligen Dienstposten anfallenden Gesamttätigkeit in Anspruch nehmen.

(3) Übt eine Lehrkraft mehrere der in § 78 Satz 1 BBesG genannten Funktionen aus, wird die Stellenzulage nur einmal für die überwiegend ausgeübte Funktion gewährt.

§ 7

¹Studienräte und Oberstudienräte können eine Stellenzulage nach § 78 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BBesG (Nrn. 7.2 bis 7.6 der Anlage) nur erhalten, soweit die in der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A genannte Höchstgrenze nicht ausgeschöpft ist. ²Bei nichtstaatlichen Dienstherren, an deren Schulen Seminare eingerichtet sind, die Lehramtsanwärter für andere oder mehrere Dienstherren ausbilden, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

§ 8

¹Im staatlichen Bereich können Stellenzulagen nach § 78 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BBesG nur nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. ²Bei der Haushaltsaufstellung sind diese Stellen als Zulagenstellen kenntlich zu machen.

Abschnitt 3

Gewährung einer Stellenzulage für Leiter von Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschule

§ 9

Beamte der Besoldungsgruppe A 15 erhalten eine Stellenzulage in Höhe von 76,69 €, wenn sie zu Leitern von Landwirtschaftsämtern mit Landwirtschaftsschule bestellt sind und ihnen die Leitung der Landwirtschaftsschule übertragen ist.

Abschnitt 4

Gewährung einer Theaterbetriebszulage an Beamte

§ 10

(1) Beamte an Staatstheatern, bei denen die Eigenart des Theaterbetriebs besondere Aufwendungen und Erschwernisse mit sich bringt, die neben einer unregelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht nur gelegentlich, sondern in erheblichem Umfang Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst sowie Abenddienst bei den Vorstellungen zu leisten haben, erhalten als Theaterbetriebszulage eine Stellenzulage von 76,69 € monatlich.

(2) Beamte an Staatstheatern, bei denen die Eigenart des Theaterbetriebs besondere Aufwendungen und Erschwernisse mit sich bringt, die aber die in Abs. 1 genannten weiteren Voraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllen, erhalten als Theaterbetriebszulage eine Stellenzulage von 51,13 € monatlich.

§ 11

Inwieweit im Einzelfall die Voraussetzungen nach § 10 vorliegen, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 12

Durch die Stellenzulage sind die Besonderheiten des Dienstes an Theatern, insbesondere die mit dem Dienst zu ungünstigen Zeiten und mit dem Nachtdienst verbundenen Erschwernisse sowie ein etwaiger, durch diese Besonderheiten bedingter Aufwand abgegolten.

§ 13

¹Beamte an kommunalen Theatern können unter den in § 10 genannten Voraussetzungen eine Theaterbetriebszulage in gleicher Höhe erhalten. ²§ 12 gilt entsprechend. ³Die Entscheidung nach § 11 trifft bei Beamten an kommunalen Theatern die oberste Dienstbehörde.

Abschnitt 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 14

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft. ²Mit Ablauf des 28. Februars 2003 treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage an hauptamtliche Lehrkräfte bei verwaltungseigenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen – Bayerische Lehrzulagenverordnung – BayLZulV – (BayRS 2032-2-9-F), geändert durch § 3 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154),
2. Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte – BayFZulV – mit besonderen Funktionen – Bayerische Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte – (BayRS 2032-2-10-F), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928),
3. Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Leiter von Ämtern für Landwirtschaft mit Landwirtschaftsschule vom 11. September 1990 (GVBl S. 416, BayRS 2032-2-11-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154),
4. Verordnung über die Gewährung einer Theaterbetriebszulage an Beamte – Theaterbetriebszulagenverordnung – ThZulV – (BayRS 2032-2-13-F), geändert durch § 5 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154).

München, den 11. März 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage
(zu Abschnitt 2)

Nr.	Lehrkräfte – Funktionen	Stellenzulage mtl. in €
1.	Fachlehrer	
1.1	- bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen -	51,13
1.2	- als Leiter/Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 -	76,69
2.	Lehrer an Grund- und Hauptschulen (Besoldungsgruppe A 12)	
	- bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen -	51,13
3.	Lehrkräfte an Grundschulen oder Hauptschulen bis zur Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage	
3.1	- als Leiter/Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Grundschulen oder an Hauptschulen, soweit nicht Seminarrektor/ Seminar- rektorin -	76,69
3.2	- als Medienpädagogisch-informationstechnische Berater am Schulamt	76,69
4.	Realschullehrer, Studienräte (an Realschulen)	
4.1	- als Seminarlehrer/Seminarlehrerin an Realschulen, soweit nicht Seminar- rektor/ Seminarrektorin -	76,69
4.2	- als Medienpädagogisch-informationstechnische Berater beim Ministerial- beauftragten -	76,69
5.	Realschullehrer, Realschuloberlehrer, Zweite Realschulkonrektoren, Realschulkonrektoren, Realschulrektoren, Studienräte (an Realschulen)	
	- als Leiter/Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Realschulen -	76,69
6.	Sonderschullehrer, Sonderschuloberlehrer, für die Stellenzulage nach Nummer 6.1 auch Zweite Sonderschulkonrektoren, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulrektoren, soweit in Besoldungs- gruppe A 14 ohne Amtszulage	
6.1	- als Leiter/Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Förderschulen, soweit nicht Seminarrektor/ Seminarrektorin -	76,69
6.2	- als Leiter/Leiterin eines Schülerheims -	51,13
6.3	- als Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern -	51,13
6.4	- als Medienpädagogisch-informationstechnische Berater im Regierungsbezirk -	76,69

Nr.	Lehrkräfte – Funktionen	Stellenzulage mtl. in €
7.	Studienräte, Oberstudienräte	
7.1	– als Leiter/Leiterin eines Schülerheims –	51,13
7.2	– als Landesbeauftragter/Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht –	76,69
7.3	– als Seminarlehrer an beruflichen Schulen –	76,69
7.4	– als Seminarlehrer an Gymnasien –	76,69
7.5	– als Medienpädagogisch-informationstechnische Berater beim Ministerialbeauftragten –	76,69
7.6	– als Medienpädagogisch-informationstechnische Berater im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen) –	76,69
8.	Studiendirektoren ¹⁾ , Oberstudiendirektoren	
	– als ständiger stellvertretender Seminarvorstand –	51,13 ²⁾ / 76,69
9.	Studiendirektoren ³⁾ , Oberstudiendirektoren an Gymnasien	
	– als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist –	51,13 ²⁾ / 76,69

1) Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren, die als solche ständiger Vertreter des Schulleiters sind.

2) Studiendirektoren erhalten eine Zulage von 76,69 €, Oberstudiendirektoren eine Zulage von 51,13 €.

3) Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

220-1-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste**

Vom 11. März 2003

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Bayerische Akademie der Schönen Künste in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1994 (GVBl S. 948, BayRS 220-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 3. März 1998 (GVBl S. 98), erhält folgende Fassung:

„¹Die Abteilungen für Bildende Kunst, Literatur, Musik und Darstellende Kunst bestehen aus je höchstens 30 ordentlichen Mitgliedern; diese Zahl erhöht sich jeweils um die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

München, den 11. März 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

215-4-1-1-I

Dritte Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung

Vom 27. Februar 2003

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung – KfV) vom 2. März 1997 (GVBl S. 51, BayRS 215-4-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2001 (GVBl S. 51), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenschutzfonds werden wie folgt festgesetzt:

Für die Jahre 2003 und 2004 auf

1. je 1.124.800 Euro für den Freistaat Bayern,
2. je 562.400 Euro für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 27. Februar 2003

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.